

# Satzung der Stadtschulpflegschaft Ahlen



## §1 Die Stadtschulpflegschaft Ahlen

1. Die Stadtschulpflegschaft Ahlen ist die freiwillige Vereinigung von Schulpflegschaften der Stadt Ahlen auf der Basis des §72 Abs.4 SchulG NRW.
2. Die Stadtschulpflegschaft Ahlen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Vereinigung ist selbstlos tätig.
3. Die Stadtschulpflegschaft Ahlen hat ihren Sitz in Ahlen. Ihre Anschrift ist diejenige der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Die Organe der Stadtschulpflegschaft Ahlen sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die schulform- und sachbezogenen Arbeitsgemeinschaften.
5. Die Stadtschulpflegschaft Ahlen wirkt Schul- und Schulform übergreifend und vertritt die Interessen der Eltern für die Kinder und Jugendlichen in Schulen gegenüber dem Schulträger und den Verantwortlichen für Bildung in Politik und Verwaltung.
6. Ziele und Zwecke der Stadtschulpflegschaft Ahlen sind insbesondere:
  - Die Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch
  - die Umsetzung des gesetzlichen Rechtes auf Mitwirkung durch Vertretung der Interessen der Eltern bei schul- und schulformübergreifenden Themen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht (§72 Abs.4 SchulG NRW)
  - die Mitwirkung im Schul- und Kulturausschuss, dem Jugendhilfeausschuss sowie der Präventionskette der Stadt Ahlen
  - Vertretung der Stadtschulpflegschaft in übergeordneten Gremien auf Landesebene oder auch in Zusammenschlüssen mit Kreis- und Stadtschulpflegschaften

## §2 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den von Schulpflegschaften der Ahlener Schulen entsandten Mitgliedern. Grundschulen können 2 Delegierte entsenden, die Overbergschule entsendet 2 Delegierte und alle weiteren weiterführenden Schulen entsenden jeweils 4 Delegierte.
2. Stimmberechtigtes Mitglied ist je Schule ein/eine Delegierte oder der Vertreter/die Vertreterin der Schulpflegschaft einer Ahlener Schule. Hierbei kann es sich um den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie deren Stellvertreter/in oder um ein anderes Mitglied der Schulpflegschaft oder einen sonstigen Vertreter/eine sonstige Vertreterin aus der Elternschaft der Schule handeln, der/die von der Schulpflegschaft für diese Aufgabe besonders gewählt wurden.

3. Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder wählen. Diese können der Stadtschulpflegschaft beratend zur Seite stehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Gäste dürfen nach Absprache mit dem Vorstand an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Aufgaben/ Funktion der Delegiertenversammlung sind:
  - Vertretung von Elterninteressen
  - Besprechung/Abstimmung aktueller und zukünftiger Schulthemen
  - Bildung von themenbezogenen Arbeitsgruppen
  - Schnittstelle Elternschaft - Schule - Kommunale Gremien
  - Wahl des VorstandesDer Vorstand wird aus der Mitte der stimmberechtigten Anwesenden in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres für die Dauer des folgenden Schuljahres gewählt.

### §3 Der Vorstand

#### 1. Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. einem Vorsitzenden (m/w/d)
- b. dessen Stellvertreter (m/w/d)
- c. einem Schriftführer/einer Schriftführerin
- d. mindestens einem Beisitzer (m/w/d), wobei möglichst jede Schulform vertreten sein sollte.

Der Vorstand kann aus der Mitte der Delegierten weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

Der Vorstand wird durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Sofern Einigkeit besteht, kann die Wahl auch offen stattfinden. Eine Wiederwahl kann stattfinden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

#### 2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten der Stadtschulpflegschaft Ahlen zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere auch für folgende Aufgaben zuständig:

- Führung eines Verzeichnisses der Schulpflegschaften aller Ahlener Schulen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung, Erstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften (§ 4).
- Beschlussfassung über die Umsetzung von Handlungsempfehlungen von Arbeitsgemeinschaften.

- Information der Mitgliederversammlung über die Arbeit in weiteren Gremien, in denen die Stadtschulpflegschaft Ahlen vertreten ist.
3. Sitzungen und Beschlüsse
    - a. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen sind. Der Ankündigung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
    - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  4. Die oder der Vorsitzende vertritt die Stadtschulpflegschaft Ahlen nach außen.

## **§ 4 Arbeitsgemeinschaften**

1. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Arbeitsgemeinschaft einrichten. Er kann dies auf Anregung aus der Mitgliedschaft hin oder dies nach eigenem Dafürhalten tun. Die Arbeitsgemeinschaft erhält eine Bezeichnung, die das Thema ihrer Aufgabenstellung betrifft. Die Aufgabenstellung muss in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen der Stadtschulpflegschaft Ahlen stehen.
2. Eine Arbeitsgemeinschaft muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Sie muss dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit berichten.
3. Die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft sowie etwaige Handlungsempfehlungen werden dem Vorstand mitgeteilt.
4. Die Arbeitsgemeinschaft ist nicht befugt, die Stadtschulpflegschaft Ahlen im Rahmen ihrer Arbeit nach außen hin zu vertreten.

## **§5 Geschäftsordnung (modernisierte Fassung)**

1. Die Delegiertenversammlung der Stadtschulpflegschaft Ahlen tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. In begründeten Fällen kann der Vorstand auch mit kürzerer Frist einladen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden.
3. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer Stellvertretung, eröffnet und geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die wesentlichen Beschlüsse und Diskussionen festhält.

6. Sitzungen können auch digital oder in hybrider Form (Präsenz und Online-Teilnahme) durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies beschließt. Digitale Teilnahmen gelten als Anwesenheit.

7. Alle Delegierten, Ehrenmitglieder sowie Gäste sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, Sachstände und personenbezogene Daten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder des Amtes.

#### **§6 Zusammenarbeit mit dem Förderverein (neu)**

Die Stadtschulpflegschaft Ahlen arbeitet eng mit dem Förderverein Stadtelternrat Ahlen e.V. zusammen.

Der Förderverein kann insbesondere:

- finanzielle Mittel für Projekte der Stadtschulpflegschaft verwalten,
- Spenden und Fördermittel entgegennehmen,
- organisatorische Unterstützung bei Projekten leisten.

Die inhaltliche Arbeit, Beschlüsse und Entscheidungen bleiben Aufgabe der Stadtschulpflegschaft Ahlen.

Ahlen, 30.10.2025